



Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Bauten und Technik  
Stadtbaudirektion  
Gruppe Umwelttechnik und  
behördliche Verfahren  
Rathausstraße 8, 1. Stock  
1082 Wien  
Tel.: (+43 1) 4000 82690  
Fax: (+43 1) 4000 99-82690  
E-Mail: [post@md-bd.wien.gv.at](mailto:post@md-bd.wien.gv.at)  
[www.baudirektion.wien.at](http://www.baudirektion.wien.at)

MD BD – 165605/2015/DSTK

Wien, 29. September 2015

**Ständiger Arbeitskreis Bauordnung;  
Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder -  
Baubehörde Wien**

## **Aktenvermerk**

über das am **Freitag, den 25. September 2015** durchgeführte **28. Kontaktgespräch des Arbeitskreises der Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder und der Baubehörde Wien.**

### **Besprechungsteilnehmer (ohne Titel):**

Für den Magistrat der	Wedenig	MD-BD, GUB
Stadt Wien:	Schlossnickel	MD-BD, GUB
	Nausch	MA 21
	Cech	MA 37
	Markouschek	MA 37
	Kirchmayer	MA 64
	Kniefacz	MA 19
Für die WKW:	Csorna	Lenikus
	Wolfinger	WKW
	Kirschner	SÜBA
	Ulreich	WKW
	Bauer	baucon
	Reinprecht	Breiteneder
	Eisinger-Sewald	KALLCO

WEDENIG begrüßt die BesprechungsteilnehmerInnen. Der Aktenvermerk des 27. Kontaktgespräches wird als angenommen erklärt.

REINPRECHT wird von WOLFINGER als neues bzw. weiteres Mitglied der Delegation des Fachverbandes vorgestellt und von allen herzlich begrüßt.

### **Folgende Fragen werden erörtert:**

*eingebraucht von Kallinger:*

#### **Frage 1** (eingebraucht von Kallinger)

Brandschutz – OIB-Richtlinie 2, Ausgabe März 2015

Kann davon ausgegangen werden, dass der Inhalt dieser Richtlinie schon jetzt den Planungen zugrunde gelegt werden kann bzw. wann ist mit der Implementierung der Novelle dieser ÖIB-Richtlinie zu rechnen. Kann angenommen werden, dass sie entsprechend dem derzeitigen Inhalt verbindlich werden wird?

Dazu wurde im AV des letzten Kontaktgesprächs vom 27. Februar 2015 festgehalten:

Vom OIB ist geplant, die Richtlinien Ausgabe 2015 in der Generalversammlung am 26. März 2015 zu beschließen. Wenn die Beschlussfassung tatsächlich erfolgt, bedarf es zur verbindlichen Anwendung der neuen Richtlinien einer Änderung der Wiener Bautechnikverordnung. Dafür ist ein Notifizierungsverfahren erforderlich (das vermutlich nicht vor Ende 2015 abgeschlossen werden kann). Es ist geplant, dass die MD-BD im Einvernehmen mit der MA 37 vorab (nach Beschlussfassung und Veröffentlichung im OIB) ein Schreiben publiziert, wonach eine Anwendung im Sinne des § 2 Wiener Bautechnikverordnung – für jeweils eine gesamte Richtlinie – möglich sein soll. Dies wird gegebenenfalls grundsätzlich auch für anhängige Verfahren gelten.

Die OIB-Richtlinien 2015 wurden in der Generalversammlung des OIB am 26. März 2015 beschlossen.

Wie steht es mit der Klarstellung punkto Anwendung im Sinne des § 2 Wiener Bautechnikverordnung?

#### **Antwort zu Frage 1:**

Die Anwendung der OIB-Richtlinien 2015 ist im Sinne des § 2 WBTV möglich (sh. Schreiben der MD-BD vom 9.4.2015, ZI 258683/2015). Die Novelle der WBTV wird vermutlich im Oktober 2015 kundgemacht.

#### **Frage 2** (eingebraucht von Kallinger)

Balkone über anderen als Baulinien und Baufluchtlinien

Dankenswerterweise ist mittlerweile die Möglichkeit, Balkone in bestimmtem Umfang über der Baulinie anzubringen, in die Bauordnung aufgenommen worden. Unklarheit besteht, ob Balkone auch über Grenzfluchtlinien z.B. zu einem Park analog § 83 (1) g) errichtet werden dürfen und nicht nur Erker oder geschlossene Loggien.

Begründung: Bei Parkflächen gibt es kein höheres Rechtsschutzinteresse gegen die Errichtung von Balkonen und kein höheres Gefährdungspotenzial als über Verkehrsflächen.

Es wird daher um Klarstellung gebeten, dass von einer entsprechenden Gleichstellung ausgegangen werden kann.

### **Antwort zu Frage 2:**

Die gewünschte Konfiguration ist auf Basis der geltenden BO nicht zulässig. Hiefür wäre eine Novelle der BO nötig. (Nur) im Einzelfall ist eine Bewilligung gem. § 71 BO aber denkbar.

### **Frage 3** (eingebracht von Wolfinger)

Balkone und Balkonverbote in bestehenden Plandokumenten / Stadtbild

Im AV des Kontaktgesprächs vom 6. Juni 2014 ist festgehalten:

WKW: „(...) Es stellt sich also die Frage, wie man dem allseits begrüßten Ziel, der durch Balkone belebten Fassaden, zum Durchbruch verhelfen kann, ohne im Einzelfall hohe argumentative Hürden überwinden zu müssen.

- Wäre es denkbar, dass ein Rechtsakt (welcher Form auch immer?) gesetzt wird, der die zahlreichen Balkonverbote in den einzelnen Plandokumenten außer Kraft setzt?

- Oder wäre es zumindest möglich, in Abstimmung von MA 37, MA 21 und den Bezirksbauausschüssen eine Klarstellung zu beschließen, wonach straßenseitige Balkone in der Handhabung des § 69 keiner vertiefenden Argumentation bedürfen, sondern im Regelfall befürwortet werden (allenfalls eng gesteckte Definition von Ausnahmefällen aufgrund geringer Straßenbreite o.ä.)?“

Die MA 21 sagt bezüglich dieser Problematik eine interne Diskussion und Willensbildung zu, allenfalls auch zur Findung einer Prozessbeschleunigung bzw. Standardisierung. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang natürlich immer die Frage des Stadtbildes zu beachten, wobei die MA 19 mitteilt, dass sie dazu bereits eine Studie beauftragt hat.

Gibt es neue Erkenntnisse zur Frage des Umgangs mit Balkonverboten in bestehenden Plandokumenten bzw. punkto Stadtbild?

Seit der Novelle sammeln KollegInnen und ArchitektInnen auf ihren Reisen internationale Beispiele, die eindrucksvoll dokumentieren, wie das Stadtbild durch straßenseitige Balkone belebt und ästhetisch bereichert wird (umfangreiche Fotosammlungen liegen z.B. aus Berlin, Kopenhagen und italienischen Städten vor) – auch für spätere Balkonzubauten an gegliederten Fassaden von Gründer-

zeithäusern gibt es gute Beispiele. Aus diesen Recherchen zeigt sich auch, wie vielfältig und kreativ die Lösungen sind.

Es erscheint daher fraglich, ob es sinnvoll ist, diesbezügliche Richtlinien zu erlassen. Vielmehr könnte ein offener Katalog guter Beispiele viel eher die Intention des Gesetzgebers erfüllen.

**Antwort zu Frage 3:**

Bei der zukünftigen Überarbeitung der Plandokumente wird die MA 21 prüfen, ob ein festgelegtes Verbot entfallen kann. Der nachträglichen Herstellung eines Balkons stehen gem. § 60 Abs. 3 BO die Bestimmungen des Bebauungsplanes grundsätzlich nicht entgegen. Es ist (allerdings) immer zu prüfen, ob das Stadtbild gestört wird. Aus stadtgestalterischer Sicht kann es im Einzelfall erforderlich sein, den Balkon weniger tief als die grundsätzlich möglichen 2,5 m zu gestalten, vor allem in Schutzzonen. Im Neubaufall könnte die Herstellung von Balkonen auch der Herbeiführung eines zeitgemäßen Stadtbildes im Sinne des § 69 Abs. 2 Zi 3 BO dienen.

**Frage 4** (eingebracht von Wolfinger)

Rechtliche Kompetenzen der Bezirke im Zuge von Bauprojekten vs. Realverfassung

Wir orten in Wien diverse Spannungsverhältnisse, die man anhand folgender Beispiele illustrieren kann:

Beispiel A - § 71-Bewilligung:

Wenn durch ein Baubewilligungsverfahren Luftraum über dem öffentlichen Gut in Anspruch genommen werden soll, ohne dass ein Rechtsanspruch besteht (also kein Fall von z.B. § 83 BO für Wien), obliegt die Prüfung und allfällige Zustimmung der grundverwaltenden Dienststelle. Der Bezirk hat im Baubewilligungsverfahren keine Parteistellung.

In einem konkreten Fall äußert der in der Bauverhandlung anwesende Bezirksrat Bedenken (ohne dafür eine Begründung zu geben) und behält sich die Stellungnahme vor. Der Bezirk lässt mehrere Wochen verstreichen bis dann letztlich doch eine positive Stellungnahme abgegeben wird.

Anstelle den Bescheid aufgrund der positiven Bauverhandlung (es gab keine Anrainereinsprüche) auszustellen, wartet die Baupolizei mit der Erledigung des Bauansuchens solange zu bis der Bezirk seine Stellungnahme abgegeben hat.

Beispiel B - Ausgleichsabgabe nach dem Garagengesetz:

Im Zuge eines Bauvorhabens kann die Stellplatzverpflichtung auf eigenem Grundstück nicht mit wirtschaftlich vernünftigem Aufwand erfüllt werden, sodass der Bauwerber die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe im Sinne des Garagengesetzes anstrebt.

In einigen Wiener Bezirken besteht ein Grundsatzbeschluss der Bezirksvertretung, dass man unbedingt Garagenstellplätze realisiert sehen will. Auf welchem Wege auch immer ist dies mit den jeweiligen Außenstellen der MA37 akkordiert, sodass diese den politischen Willen ohne gesetzliche Grundlage mittragen.

Wenn die Bauwerber unter Zeitdruck stehen, verfolgen sie nicht ihr eigentliches Ziel auf dem Rechtsweg über die Instanz (besonders zeitkritisch seit Einführung der Landesverwaltungsgerichte), sondern fügen sich.

Beispiel C - Infrastrukturprojekt:

Im Zuge einer U Bahn-Baustelle muss eine Straße umgebaut werden. Die Bezirksvertretung hat Bedenken gegen das Straßenprojekt und blockiert die Planung.

Aus der Beobachterrolle ergibt sich folgende logische Gruppierung von Konstellationen:

Szenario X:

Projekte mit politischer Dimension bedürfen des Interessenausgleichs. Somit sind in der Planung die Interessen des Bezirks bestmöglich zu berücksichtigen.

Szenario Y:

Graubereich von Projekten, die eigentlich keine politische Dimension besitzen und rechtlich keine Zuständigkeit des Bezirks auslösen, die aber insofern durchschlagen als ein Erhaltungsaufwand im Bezirksbudget resultiert.

Szenario Z:

Weder besteht eine Zuständigkeit der Bezirksvertretung, noch sind relevante Interessen des Bezirks berührt. In diesen Fällen (s.o. Beispiel A und B) ist eine konsequentere Handhabung zu fordern.

Wie kann man konstruktive Aufklärungsarbeit gegenüber den Bezirksvertretungen leisten?

Sind gemeinsame Info-Veranstaltungen von Baudirektion und Wirtschaftskammer in einzelnen Bezirksvertretungen denkbar?

#### **Antwort zu Frage 4:**

Die „Bereichsleitung Dezentralisierung der Verwaltung der Stadt Wien“ in der Präsidialabteilung ist grundsätzlich erster Ansprechpartner für den Kontakt in den ggst. Fragen zu den Bezirksvertretungen. Die WKW wird daher eingeladen, ihr Anliegen dort bzw. bei Frau Ing.<sup>in</sup> Hanna-Maria Wismühler vorzubringen. Angemerkt wird, dass die BezirksvorsteherInnen auf Grund der Stadtverfassung ein Mitwirkungsrecht an der Vollziehung der BO haben. Für Fälle, bei denen der/die VertreterIn der BezirksvorsteherInnen im Zuge der Bauverhandlung ersucht, eine Stellungnahme erst später abgeben zu dürfen, wird in Zukunft eine Fristsetzung schon in der Verhandlungsschrift erfolgen (14 Tage).

#### **Frage 5 (eingebracht von Niedermayer)**

Flachdach-Gebot in Bauklasse 1

Gibt es aus stadtplanerischer Sicht einen Grund bei den Widmungen W, GB, W GV und GB GV mit den Bebauungsbestimmungen BK I 5,5m Flachdächer zu bestimmen?

Denn damit ist nur ein Geschöß (ohne Eingraben) möglich und nur sehr wenige Nutzer benötigen diese Geschößhöhen wirklich.

**Antwort zu Frage 5:**

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung (Flachdach im Kombination mit einer Gebäudehöhenbeschränkung z.B. auf 5,5 m) stehen zwei Effekte im Fokus: Zum einen die Dachbegrünung mit der Herstellung eines Flachdaches (Regenwassermanagement, Mikroklima), zum anderen gestalterische bzw. höhenmäßige Überlegungen für den Hofbereich (Reduktion der Höhe). Grundsätzlich sollte durch diese Bestimmung die gewerbliche Nutzung ermöglicht aber keine Verdichtung der Höhe durch ein zweites Geschöß realisiert werden. Es ist daher eine Bewilligung im Sinne des § 69 BO grundsätzlich nicht anwendbar, um ein weiteres Geschöß herzustellen.

Die aktuelle Diskussion betreffend die – auch von der Immobilienwirtschaft gewünschten – Nachverdichtung wird aber jedenfalls bei der Überarbeitung der Plandokumente geführt.

**Frage 6** (eingebracht von Bauer)

Müllbehälter-Richtlinie der MA 48

In der Müllbehälter-Richtlinie der MA 48 wird für 15 Wohneinheiten 1.100 Liter, für bis zu 30 Wohnungen 2.200 Liter empfohlen, das sind jeweils 73,3 Liter pro WE.

Sinnvollerweise sollte man interpolieren, also z.B. für 18 Wohnungen 1.100 + 770 vorsehen, weil pro Wohnung dann sogar mehr, nämlich 103,9 Liter zur Verfügung stehen.

Oder muss man für 16 WE schon 2.200 ausführen?

**Antwort zu Frage 6:**

Die Behälterstandplatzrichtlinie der MA 48 (sh. Beilage) basiert auf der ÖNORM S 2015 (Ausgabe 2010). Seitens der MA 48 wird grundsätzlich ein einmaliges Leeren der Behälter angestrebt. Ein Interpolieren bei der Größe ist aber möglich. Fragen zur Planung können im persönlichen Gespräch, mit den MitarbeiterInnen der MA 48, immer dienstags und donnerstags in der Zeit von 8:00 – 12:00 Uhr ohne vorherige Terminvereinbarung geklärt werden.

**Frage 7** (eingebracht von Bauer)

Abwässerentsorgung

Spricht etwas dagegen, die Abwässer einer Wohnung mittels Hebeanlage (Fäkalien-Zerkleinerer) zu entsorgen (oder muss die Entsorgung stromunabhängig funktionieren)?

Insbesondere im Altbau-Dachausbau sind die Möglichkeiten der Grundrissgestaltung durch die bestehenden Abwässerstränge sonst oft sehr eingeschränkt (insbesondere weil man für Badezimmer bzw. WC auch die Barrierefreiheit – zumindest im Wege der Anpassung – erreichen muss).

**Antwort zu Frage 7:**

Grundsätzlich spricht nichts gegen den Einsatz einer Hebeanlage in Verbindung mit einem Fäkalien-Zerkleinerer zur Entsorgung der Abwässer. Der Einsatz von Abfallzerkleinerern ist aber verboten.

**Frage 8** (eingebracht von Ulreich)

Konsensuntergang durch Baumaßnahmen

Laut Judikatur des VwGH (u.a. Erkenntnis vom 30. Jänner 2007, 2005/05/0215) geht durch den Abbruch bloß des Daches und die Errichtung einer neuen Dachkonstruktion der Baukonsens für das gesamte Gebäude nicht unter. Ein Konsensuntergang wird von der Rechtsprechung des VwGH lediglich dann angenommen, wenn der Umfang der Geringfügigkeit massiv überschritten wird, was allenfalls dann angenommen werden kann, wenn ein überwiegendes Ausmaß des Baubestandes (mehr als die Hälfte) abgebrochen wird.

Nun ist es in Wien sehr verbreitet, dass unter hohem Aufwand Gebäudeteile sukzessive ausgetauscht werden, nur um ja nicht in die Gefahr des Konsens-Untergangs zu kommen.

Es erscheint auch volkswirtschaftlich sinnvoll, Lösungen zu suchen, wie solche Baumaßnahmen in gesetzestreuer Vorgangsweise effizient abgewickelt werden können (auch unter dem Aspekt der Dauer der durch die Baustellen unweigerlich entstehenden Störungen für Anrainer und Verkehr).

Wieviel muss also stehen bleiben bzw. wie könnte im Zuge der nächsten BO-Novelle eine auch administrativ gute Lösung gefunden werden?

**Antwort zu Frage 8:**

Eine gesetzliche Festlegung, dass ein Baukörper, der auf einer Fläche situiert ist, die keine Bebauung zulässt, ersetzt werden kann, ist weder zweckmäßig noch systemkonform. Die Intentionen der Plandokumente, die die vom Gemeinderat beabsichtigte Entwicklung und Bebauung der Stadt festlegen, dürfen nicht konterkariert werden. Es ist im Einzelfall allenfalls eine Umwidmung zu betreiben.

**Im direkten Kontakt zur Behörde bereits geklärte Fragen, die zur breiteren Dokumentation in den Aktenvermerk aufgenommen werden:**

**Frage 9** (eingebracht von Ulreich)

Wohnungsnummerierung bei Wohnungsteilung

Ist es tatsächlich so, dass im Zuge von Wohnungsteilungen (etwa im Zuge der Realisierung eines Umbaus eines bestandsfreien Hauses) alle Wohnungen neu durchnummeriert werden müssen?

**Antwort zu Frage 9:**

Zitat aus der Weisung der MA 37 vom 24. Juli 2009 zur ZI MA 37 - Allg. 28934/2009:

"Bei der Teilung von Bestandseinheiten kann mit nachgestellten Großbuchstaben die Fortläufigkeit sichergestellt werden, ohne dass eine Umnummerierung aller folgenden Einheiten vorzunehmen ist (z.B. aus Tür Nr. 12 werden 12 und 12 A oder 12 A und 12 B)."

Komplexe, umfangreiche Umnummerierungen können mit dem GWR-Referat abgestimmt werden. Die Nummerierung muss jedenfalls GWR-kompatibel sein.

Link: <https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/planen/richtlinien/nutzungseinheitenum.html>

**Frage 10** (eingebracht von Ulreich)

Entfall der Notrauchfänge bei Gebäuden mit mehr als 22 m Fluchtniveau.

**Antwort zu Frage 10:**

Dazu ist in der Weisungsdatenbank zu lesen (Jour-fixe Nr. 281, Juni 2015):

„Bei Gebäuden, die in Folge eines vertikalen Zubaus (z.B. DG-Zubau) ein Fluchtniveau von mehr als 22 m erreichen, dürfen die vorhandenen „Notrauchfänge“ ohne zusätzliche Maßnahmen aufgelassen werden.

Dies gilt sinngemäß auch für bestehende Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m.“

**Frage 11** (eingebracht von Auböck)

Gutachten über Schall- und Luftschadstoffemissionen bei Pflichtstellplätzen

Unter welchen Voraussetzungen holt die MA 37 im Zuge eines Baubewilligungsverfahrens (Neubau Wohnhausanlage mit 90 PKW–Pflichtstellplätzen im 13. Bezirk) eine Stellungnahme der MA 22 ein?

Ist nur für Pflichtstellplätze die Vorlage eines luft- und schadstofftechnischen Gutachtens durch den Bauwerber erforderlich?

Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn zusätzlich zu den 90 PKW–Pflichtstellplätzen noch fünf freiwillige Motorrad–Stellplätze errichtet werden?

**Antwort zu Frage 11:**

Verweis auf die Richtlinie vom 9.7.2014, ZI. MA 37 – Allg. 790008-2014.

Die MA 37 verlangt bei Pflichtstellplätzen grundsätzlich kein Gutachten über Schall- und Luftschadstoffemissionen, es sei denn es liegt eine besondere Situation vor. Möglicherweise wurden im Einzelfall (13. Bezirk) 90 Pflichtstellplätze als „besondere Situation“ eingestuft (in der Seestadt Aspern oder am Hauptbahnhof wäre das nicht der Fall, aber wenn sich Bürgerinitiativen formieren oder sonst ein sensibles Gebiet vorliegt, kann die MA 37 auch Pflichtstellplätze diesbezüglich prüfen).



Die MA 22 wird dann nicht eingebunden, wenn das vorgelegte Gutachten schlüssig ist und den planungstechnischen Grundsätzen entspricht.

Bei freiwilligen Stellplätzen wird ein solches Gutachten verlangt, wenn mehr als zwei Stellplätze geschaffen werden sollen. Auf Motorräder wird dabei zwar nicht ausdrücklich Bezug genommen, aber sie sind wohl ähnlich zu behandeln, da sie in puncto Emissionen nicht nur gleich viel wie PKW, sondern teilweise sogar mehr produzieren. Bei fünf freiwilligen Motorrad-Stellplätzen wird daher jedenfalls ein Gutachten über Schall- und Luftschadstoffe erforderlich sein – und zwar für die ganze Garage, weil man die Emissionen nicht voneinander trennen kann.

**Bereits eingebrachte Fragen, zu denen die Weisungsdatenbank bereits Stellung bezogen hat, wo aber dennoch der Wunsch nach Diskussion besteht:**

**Frage 12** (eingebracht von Ulreich)

Zugänglichkeit von Höfen

Zur Zugänglichkeit von Höfen ist in der Weisungsdatenbank zu lesen (Jour-fixe Nr. 264, November 2013):

„Die Bestimmung des §110 Abs. 3 BO hat in erster Linie die Zugänglichkeit von Höfen für Wartungsarbeiten zum Ziel.

Es ist nicht zulässig, dass der Zutritt zu derartigen Höfen nur über Wohnungen oder andere Betriebseinheiten möglich ist, sondern über allgemeine Teile des Hauses gesichert sein muss.

Definition Hof: Auch ein gärtnerisch ausgestalteter Bereich (Garten) ist als Hof anzusehen. Es ist nicht erheblich, ob eine derartige Fläche gärtnerisch ausgestaltet oder befestigt ist.“

Zu bedenken ist dabei:

Zur Erreichung dieses Zieles müssen – vor allem angesichts der Konfiguration bestehender Gebäude – lange, im Alltag nicht benötigte Gänge geschaffen werden, die dann wiederum von den Bewohnern als Lagerflächen annektiert werden.

Aufgrund der verpflichtenden Anschlagpunkte für Wartungsarbeiten ist die Zugänglichkeit ohnedies gesichert.

**Antwort zu Frage 12:**

Die WKW wird der MA 37 konkrete Beispiele übermitteln, um die Weisung zu evaluieren. Die MA 64 wird erforschen, welche Schutzziele mit der Festlegung dieser Bestimmung erreicht werden sollten.

### **Frage 13**

Der Zugang zur Weisungsdatenbank der MA 37 ist für die Immobilitreuhänder extrem wertvoll. Sehr praktisch wäre noch ein Modus, wie man neueste Weisungen erkennen kann. Derzeit müsste man theoretisch alle Themen durchstöbern, um zu sehen, was sich geändert hat.

Ist möglicherweise angedacht, einen Filter nach Datum oder einen Button mit „Neueste Weisungen“ einzurichten?

### **Antwort zu Frage 13:**

Ein Abfragetool müsste auf Seiten der WKW installiert werden, zB nach dem Vorbild der Architektenkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

### **Nächstes Kontaktgespräch:**

Das nächste Kontaktgespräch findet am **Freitag, den 4. März 2016 um 9.00 Uhr** in der MD-BD, Gruppe Umwelttechnik und behördliche Verfahren in **1010 Wien, Rathausstraße 8, HP** statt.

Fragen der WKW sind bis **spätestens 19. Februar 2016** an die MA 37 (und in Abschrift an die MD-BD, Gruppe Umwelttechnik und behördliche Verfahren) zu übermitteln.

**Achtung:** Es ergeht keine gesonderte Einladung!

Mit freundlichen Grüßen

Der Gruppenleiter:

OStBR Dipl.-Ing. Schlossnickel  
4000-82698

Dipl.-Ing. Hermann Wedenig  
Obersenatsrat

### **Beilage:**

Behälterstandplatzrichtlinie der MA 48

Ergeht an:

Magistratsabteilung 19

Magistratsabteilung 21

Magistratsabteilung 37

Magistratsabteilung 37-KSB

Magistratsabteilung 64

Wirtschaftskammer Wien, Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder,  
Schwarzenbergplatz 14, 1041 Wien – mit dem höflichen Ersuchen um Weiterleitung  
an alle BesprechungsteilnehmerInnen bzw. an die aktuell Delegierten!

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Büro der GGr. Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung

Büro der GGr. Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung

Frau Stadtbaudirektorin

MD-BD, Gruppe Hochbau

MD-BD, Gruppe Planung



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>